revolution zu bezeugen — kam der Rechtsakt nicht ungelegen.

Doch das innerparteiliche Zerwürfnis wurde eher vertieft. Und inzwischen balgen sich Basis und Parteispitze, Landesregierungen wie Kreisverbände um die wahre Demokratie.

„Schon die Tatsache, daß jemand einer extremistischen Partei angehört, bedeutet ein Zeichen für seine Unzuverlässigkeit", verteidigt Hamburgs Altbürgermeister Professor Herbert Weichmann die Beamten-Bremse. Parteivize Wehner hingegen befürchtet „Denunziation, Schnüffelei" und überhaupt „portugiesische Zustände".

Auf dem SPD-Parteitag diese Woche wollen die rund 170 Linken der insgesamt 435 Delegierten ein Verdikt gegen den Radikalen-Beschluß erzwingen. 15 von 23 einschlägigen Anträgen fordern die pauschale Ablehnung des Extremistenpapiers, und in einer Sechs-Seiten-Schrift hat der Kieler Landtagsabgeordnete Richard Bünemann Regieanweisungen für die Beschluß-Bataille in Hannover erarbeitet. Juso-Chef Roth: „Dieser Beschluß muß weg."

Genscher (FDP)

Schulz (SPD)

Extremistenbeschluß-Befürworter
Nützlich und notwendig?

Der Radikalen-Beschluß

Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

Bewerber: Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.

Beamte: Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Paragraphen 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Über Kreuz aber sind derweil auch die Freidemokraten. In Bonn lobt Innenminister Hans-Dietrich Genscher den Ukas als „Ausdruck der Entschlossenheit, den öffentlichen Dienst nicht Verfassungsfeinden auszuliefern". FDP-Landesvorsitzender Uwe Ronneburger in Kiel jedoch hält den Erlaß „nicht nur für überflüssig, sondern sogar für schädlich". Und so ganz zufrieden sind allein die Politiker von der Union.

So stellt sich das Problem, das eigentlich nur eine Gruppe von Mitbürgern betraf, inzwischen allen: wie frei die freiheitliche Demokratie denn nun wirklich ist.

Lösen wollen es Beschlußgegner wie -befürworter mit der Verfassung. Niemand darf, so steht im Artikel 3 des Grundgesetzes, wegen „seiner ... politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden". Alle Deutschen, sagt der Artikel 12, „haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen". Jedermann, gebietet schließlich Artikel 33, „hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte".

Grenzen dieser Toleranz aber zieht der Artikel 2, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nur dem zubilligt, der nicht „gegen die verfassungsmäßige Ordnung" verstößt. „Die Freiheit der Lehre", sagt Artikel 5, „entbindet nicht von der Treue zur Verfassung." Nach Artikel 18 hat einer, der bestimmte Grundrechte „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht", diese Grundrechte „verwirkt".

Und nur solchem Mißbrauch, beteuerten die Erlaß-Verfasser, solle ihr Beschluß wehren. Ein Jahr danach aber wird deutlich, daß der Beschluß die Verfassung mißbraucht, sind die Gefahren offenkundig, die der Kölner Ordinarius für Staatslehre und öffentliches Recht Martin Kriele beschreibt: „daß die Verteidigung der Verfassung selbst zur Aushöhlung und schließlich zur Zerstörung der Verfassung führen kann".

Zutage trat in dieser Zeit lauter Ungereimtes:

Ronneburger (FDP)

Roth (SPD)

Extremistenbeschluß-Gegner
Überflüssig und schädlich?